

**Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 1860 - Am Sandberge
Stellungnahmen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangen sind**

Ifd.Nr.	Schreiben	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Während der öffentlichen Auslegung ist ein Schreiben eines Bürgers eingegangen: Diese ist per E-Mail eingegangen ohne Adressangabe. Der Name kann einer vertraulichen Informationsdrucksache, die parallel zu dieser Beschlussdrucksache versandt wird, entnommen werden.</p>		
1	<p>E-Mail eines Bürgers vom 08.03.2023: Bei Vereinsnutzung der Sporthalle muss der Parkplatz um 22 Uhr geräumt sein. Vor dem Hintergrund, dass der B-Plan unter anderem deshalb aufgestellt wird, weil dringend Kapazitäten für Sporthallen der geplanten 3-Feld-Größe benötigt werden, ist es sinnvoll die Nutzungszeiten der Sporthalle und damit die vorhandenen Kapazitäten maximal auszunutzen. Eine Räumung des Parkplatzes bis 22 Uhr würde bedeuten, dass der Spielbetrieb gegen 21.30 bis 21.45 Uhr einzustellen ist (Je nachdem ob noch geduscht wird oder nicht). Ich bitte daher nochmal zu prüfen, ob es nicht möglich ist, ggf. mit Ausnahme genehmigungen, die Parkplatzräumung erst bis 22.30 Uhr festzuschreiben. So könnten die Vereinsmitglieder ihren Sport bis 22 Uhr ausüben und mit Duschen/umziehen anschließend bis 22.30 Uhr den Parkplatz räumen. Wie bereits angesprochen schafft dies auch Kapazitäten bei den dringend benötigten Hallennutzungen. Welche Möglichkeiten gibt es hier (bzw. welche bietet die 18. BImSchV) die Hallennutzungszeit entsprechend zu verlängern? Welche Spielräume für dauerhafte Ausnahmegenehmigungen gibt es? Gibt es Einschränkungen bei der Nutzung der Sporthalle bzw. des Parkplatzes an Sonntagen, da hier ggf. andere Grenzwerte aufgrund des Sonntags gelten als an normalen Werktagen? Konkretes Beispiel: Könnte eine Sportveranstaltung an einem Sonntag um 9 Uhr nach den derzeitigen Planungsprämissen starten oder wäre dies nicht möglich, da der Schall der durch den Anreiseverkehr ab 8 Uhr auf dem Parkplatz erzeugt wird, zu laut ist?</p>	<p>Der Bebauungsplan setzt für die Fläche eine Fläche für Gemeinbedarf Schule und Sporthalle fest. Aufgrund der Festsetzungen ist auch die Nutzung für den Vereinssport zulässig. Für die schalltechnische Beurteilung der Anlage im Hinblick auf den Vereinssport ist die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) anzuwenden. Diese legt im Grundsatz und in Abhängigkeit von den betroffenen Gebietstypen die Immissionsrichtwerte die dazugehörigen Immissionszeiten und die Ruhezeiten fest. Eine nächtliche Abfahrt (nach 22 Uhr) vom Parkplatz ist der Nutzung der Sporthalle zuzuordnen und würde zu einer deutlichen Überschreitung der Immissionsrichtwerte führen. Daher ist das Befahren des Parkplatzes mit Kfz nach 22 Uhr auszuschließen. Die Sporthalle ist auch sonntags grundsätzlich zwischen 7.00 und 22.00 Uhr nutzbar. Eine Ausnahmegenehmigung von dieser Regelung ist für einzelne Veranstaltungen möglich. Da die Landeshauptstadt Hannover im Rahmen des Gemeinwohls als Eigentümerin und Bauherrin für die Realisierung des Vorhabens selbst verantwortlich ist, wird sie auch für die Einhaltung der genannten Ruhezeiten Sorge tragen. Diese sind bei den Vergabezeiten an die Sportvereine für die Hallennutzung zu berücksichtigen. Die Verwaltung kann die gewünschten dauerhaften Ausnahmegenehmigungen nicht in Aussicht stellen.</p>
<p>Von den im Rahmen der Auslegung benachrichtigten Trägern öffentlicher Belange sind folgende Stellungnahmen eingegangen:</p>		

2	<p>Der BUND weist in seiner Stellungnahme vom 09.03.2023 darauf hin, dass sich neben dem Sportplatz 35 nach der Baumschutzsatzung geschützte Gehölze auf dem Gelände befinden, welche wichtige ökologische und kleinklimatische Funktionen übernehmen und, da überwiegend im Randbereich der Fläche gelegen, in die Planung einbezogen und planungsrechtlich gesichert werden sollten. Die Anpassung an den Klimawandel und der Erhalt der Biodiversität führe zu zunehmender Bedeutung alter Gehölzbestände. Es sollen lediglich zwölf erhalten werden, wogegen vier der Bäume mit Sicherheit gefällt und weitere 19 Bäume zur Fällung freigegeben würden, wenn es die weitere Planung erfordere. Der Erhalt der Bäume sei mit der zukünftigen Nutzung der Fläche als Schulstandort vereinbar, da nur 60 % der Fläche überbaut werden dürfe. Der Ersatz durch Neupflanzungen sei richtig und wichtig, könne jedoch nicht die ökologischen und kleinklimatischen Leistungen eines Altbestandes ersetzen. Dem Erhalt von Gehölzbeständen sei zwingend Vorrang einzuräumen, da Neuanspflanzungen erst in vielen Jahren die ökologischen und kleinklimatischen Leistungen eines Altbestandes ersetzen.</p> <p>Durch den Verzicht auf Festsetzungen hinsichtlich des Klimaschutzes wie Dachbegrünung, Fassadenbegrünung, heller Fassadengestaltung und Pflanzung von Gehölzen, seien verpflichtende Vorgaben in die Hände der Verwaltung gelegt und dem politischen Entscheidungsprozess entzogen, was nur zu oft zu einer Nicht-Umsetzung führe. Daher sollen diese Maßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt werden.</p>	<p>Im Rahmen einer Einzelgehölzkartierung wurden im Geltungsbereich insgesamt 35 Gehölze erfasst, bei denen es sich gemäß Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Hannover um geschützte Bäume, Sträucher oder Hecken handelt.</p> <p>Bei vier dieser Bäume ist der Erhalt aufgrund ihres Zustandes unrealistisch. Am Ostrand des Plangebiets sind 12 Bäume unbedingt erhaltenswert. Zudem ist die Berücksichtigung dieser 12 Standorte in den Abstandflächen unproblematisch.</p> <p>Für den Schulneubau liegt noch keine konkrete Planung vor, dies erfolgt erst auf der Objektplanungsebene, nachdem der Bebauungsplan rechtsverbindlich ist. Dabei ist auch das Maß der baulichen Nutzung zu berücksichtigen, aufgrund dessen 20% der Grundstücksfläche von baulichen Anlagen freizuhalten sind. Daher kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht benannt werden, welche von den übrigen 19 Bäumen erhalten werden können.</p> <p>Im Bebauungsplan ist die Begrünung von Flachdächern festgesetzt. Darüber hinaus hat sich die Stadt Hannover Standards für Neubau und Sanierung von Gebäuden gegeben, die als Richtlinien zu verstehen sind. Darin sind unter anderem Standards zur Dachbegrünung und Energiegewinnung, enthalten. Davon darf nur in besonders begründeten Fällen abgewichen werden. Die Fassadengestaltung und die Gestaltung der Außenanlagen wird Gegenstand der weiteren Planung sein. Dabei wird der Erhalt von vorhandenen Bäumen eine hohe Priorität haben. Die bauleitplanerische Festsetzung dieser Maßnahmen würde die Planung von Sonderbauten erheblich erschweren.</p> <p>Die Verwaltung empfiehlt, den Anregungen nicht zu folgen.</p>
3	<p>Der ADFC bemängelt, dass das geplante Schulgebiet derzeit aus keiner Richtung an das Radwegnetz angebunden sei. Geschützte Radwege aus der Emslandstraße und der Bemeroder Straße würden kurz vor dem Schulbereich abbrechen oder seien nicht vorhanden.</p> <p>Der Bauleitplan erweitere zwar das Profil der Straßen Am Sandberge und Lange-Hop-Straße im Bereich des Schulgrundstücks, lege aber keine Lösung zur Anbindung des Radverkehrs fest.</p>	<p>Mit dem vorliegenden Bebauungsplan werden die Verkehrsflächen der Bemeroder und der Emslandstraße erweitert, um so Platz für zusätzliche Nebenanlagen zu schaffen. Die konkrete Ausgestaltung der Verkehrsflächen ist nicht Gegenstand der planungsrechtlichen Festsetzungen, sondern der anschließenden tiefbaulichen Ausbauplanung vorbehalten. Die Anregungen des ADFC werden insofern im Zuge der Planung der Verkehrsanlagen zu bearbeiten sein.</p> <p>Die Verwaltung empfiehlt, die Anregungen im Zuge der Verkehrsplanung zu bearbeiten und</p>

	<p>Für die Bemeroder Straße, die Emslandstraße, die Lange-Hop-Straße, die Alte Bemeroder Straße und den Knotenpunkt Alte Bemeroder Straße / Brabeckstraße werden vom ADFC konkrete Maßnahmen vorgeschlagen, welche der Bauleitplan festsetzen sollte. Dabei werde eine Führung des Radverkehrs im Kreislauf auf farblich markierter Fahrbahn abgelehnt, die Änderung der Stadtbuslinie 330 und die Überdachung der Fahrradabstellanlagen dagegen angeregt.</p>	<p>im Hinblick auf den Bebauungsplan nicht zu folgen.</p>
4	<p>Die ÜSTRA weist darauf hin, dass die im Bestand gegebenen Sichtdreiecke durch Maßnahmen wie zum Beispiel Bebauung oder Pflanzungen nicht eingeschränkt werden dürfen. Der Haupteingang der Schule sollte sich nicht im unmittelbaren Bereich der Gleisüberfahrt über die Emslandstraße befinden. Sollte eine fußläufige Querungsmöglichkeit nördlich der Stadtbahn vorgesehen werden, so sei es notwendig, diesen Überweg zu signalisieren.</p> <p>Die Buslinie 330 habe an der Haltestelle Bemeroder Rathausplatz ihren Endpunkt und auch ihre Warteposition. Die Haltestelle Emslandstraße werde nur in einer Richtung bedient.</p> <p>Für die Anpassung des Knotens „Am Sandberge“/Lange-Hop-Straße/Bemeroder Straße werde darum gebeten, eine Lösung als mit Lichtsignalanlagen geregelter Knotenpunkt weiter zu verfolgen und die Variante eines Minikreisverkehrs nicht weiter zu verfolgen. Ein Kreisverkehr habe für den Linienverkehr beziehungsweise für die Fahrgäste immer negative Auswirkungen. Weiter seien bei der Planung Schleppkurvennachweise für die Busfahrwege zu führen.</p>	<p>Wie bereits zu den Anregungen des ADFC erläutert, weist der Bebauungsplan die Verkehrsflächen größer als im derzeitigen Bestand aus, um zusätzliche Nebenlagen zu ermöglichen. Der konkrete zukünftige Ausbau der Kreuzung und damit der Nebenanlagen ist Gegenstand der zukünftigen tiefbaulichen Ausbauplanung. Die Anregungen der Üstra werden insofern im Zuge der Planung der Verkehrsanlagen zu bearbeiten sein.</p> <p>Die Verwaltung empfiehlt, die Anregungen im Zuge der Verkehrsplanung zu bearbeiten und im Hinblick auf den Bebauungsplan nicht zu folgen.</p>
5	<p>Die Region Hannover hat mit Schreiben vom 10.03.2023 und 13.03.2023 Stellung genommen.</p>	
5 a	<p>Mit ersterem Schreiben teilt sie mit, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht bei der Ableitung des Niederschlagswassers in den öffentlichen Regenwasserkanal ein Abfluss von max. 3 l/s*ha anzustreben sei.</p> <p>Im Sinne einer naturnahen Regenwasserbewirtschaftung mit der Vorrangigkeit einer Versickerung wäre ein Hinweis in den textlichen Festsetzungen wünschenswert.</p>	<p>Bereits in der Drucksache 1440/ 2007 „Ökologische Standards im kommunalen Einflussbereich“ ist u. A. die Regenwasserbewirtschaftung geregelt. Es soll versucht werden, durch dezentrale Versickerung auf die Einleitung in die öffentlichen Regenwasserkanäle zu verzichten. Gemäß der Abwassersatzung der Landeshauptstadt Hannover besteht ein Anschluss- und Benutzungsrecht nicht, wenn das Abwasser wegen seiner Art und Menge</p>

	<p>Mit dem Ziel, Veränderungen des natürlichen Wasserhaushaltes (Oberflächenabfluss, Versickerung, Verdunstung) möglichst gering zu halten, sei bei der Neuerschließung oder Überplanung von Siedlungsgebieten zukünftig das Merkblatt DWA-M 102 Teil 4 zu beachten.</p>	<p>zweckmäßiger von demjenigen/derjenigen beseitigt werden kann, bei der/dem es anfällt. Da im Plangebiet unterschiedlich versickerungsfähiger Boden ansteht, ist es erforderlich, dass bei Vorliegen der Detailplanungen eine gezielte Untersuchung der Versickerungseigenschaft des Untergrunds erfolgt. Eine Entscheidung über die Entwässerung kann daher erst im Rahmen der Ausführungsplanung getroffen werden. Der Bebauungsplan trifft daher keine Festsetzungen zur Versickerung. Die Verwaltung empfiehlt, den Anregungen nicht zu folgen.</p>
<p>5 b</p>	<p>Die untere Bodenschutzbehörde der Region (UBB) weist darauf hin, dass im November 2021 Untergrunduntersuchungen stattfanden, welche nicht den Anforderungen der BBodSchV bzgl. der Bewertung des Direktpfads Boden-Mensch genügen. Sofern in dieser Hinsicht keine weiteren Untersuchungen vorgesehen sind, sei der Oberboden im Plangebiet entweder flächenhaft zu versiegeln, bis in eine Tiefe von mindestens 35 cm auszutauschen oder in derselben Mächtigkeit mit sauberem Bodenmaterial aufzufüllen. Die Bodenuntersuchungen zeigen im Depomat der Altablagerung erhöhte Gehalte an PAK, Schwermetallen, Sulfaten und des TOC. Diese liegen gemäß einer früheren Untersuchung aus dem Jahr 2005 teilweise in der grundwassergesättigten Bodenzone, so dass eine Beeinträchtigung des Grundwassers zu erwarten sei. Mit dem Ziel, die Überbauung einer eventuellen Schadensquelle zu vermeiden, sei die Grundwasserbelastung durch weitere Untersuchungen einzugrenzen.</p>	<p>Ebenfalls entsteht erst bei der Ausführungsplanung Klarheit darüber, an welchen Stellen Gebäude und Fundamente entstehen werden. Daher soll erst auf der Grundlage der Ausführungsplanung im Rahmen des Bodenmanagements geklärt werden auf welchen Flächen Bodenuntersuchungen erforderlich sind, wo Bodenaustausch und wo Auffüllungen gefordert sind. Die Verwaltung empfiehlt, die Hinweise für die weitere Planung zur Kenntnis zu nehmen und im Hinblick auf den Bebauungsplan nicht zu folgen.</p>
<p>5 c</p>	<p>Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde der Region (UNB) wird mit dem Schreiben vom 13.03.2023 darauf hingewiesen, dass die Bauzeitenregelung aus artenschutzrechtlichen Gründen den 15.10. des jeweiligen Jahres als frühesten Baubeginn vorsieht.</p>	<p>Der Hinweis auf die Bauzeitenregelung wurde in der Begründung zum Bebauungsplan korrigiert. Die Verwaltung empfiehlt, die Hinweise bezüglich der Bauzeitenregelung in der Begründung zu berücksichtigen</p>

61.13, 08.05.2023